



**Stellungnahme des Gemeindedirektors zum  
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018  
der Gemeinde Schwerinsdorf zum 31.12.2018**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

#### **Randbemerkung Nr. 1**

##### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Die Verfügungsmittel dürfen gemäß § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig erklärt werden.

##### **Stellungnahme des Gemeindedirektors:**

Die Verfügungsmittel werden künftig aus dem Budget herausgenommen und sind daher nicht länger mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig.

#### **Randbemerkung Nr. 2**

##### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Im Finanzprogramm und somit in der Ausführung des Haushaltsplanes sind die sogenannten Deckungskreise teilweise weiter gefasst als die vom Rat beschlossenen Haushaltsvermerke es vorsehen.

##### **Stellungnahme des Gemeindedirektors:**

Die Haushaltsvermerke werden mit dem nächsten Haushaltsplan angepasst.

#### **Randbemerkung Nr. 3**

##### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Bei der Kommune werden Buchungen ohne Zahlungswirksamkeit überwiegend nicht durch Buchungsbeleg (Anordnung) begründet, folglich fehlt auch der Nachweis des 4-Augen-Prinzips (§ 42 KomHKVO).

##### **Stellungnahme des Gemeindedirektors:**

Die Buchungen ohne Zahlungswirksamkeit werden zukünftig aus dem Buchungsprogramm exportiert und im Anschluss in Docuware durch die Anordnungsbefugnis zur Buchung freigegeben, damit wird das 4-Augen-Prinzip gem. § 42 KomHKVO gewahrt.

#### **Randbemerkung Nr. 4**

##### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Es fehlte die Passivseite der Bilanz. Diese wurde auf Anfrage nachgereicht. Es ist zwingend erforderlich, dass die fehlende Seite in dem originalen Jahresabschluss mit aufgenommen wird.

##### **Stellungnahme des Gemeindedirektors:**

Die Passivseite der Bilanz wird dem originalen Jahresabschluss beigelegt.

### **Randbemerkung Nr. 5**

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Es gibt Überschreitungen in einigen Deckungskreisen, für die keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen genehmigt wurden. Hier liegt in der Folge ein Verstoß gegen § 117 NKomVG vor. Folgende Deckungskreise sind betroffen:

- Deckungskreis 12 E

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG ist von einer notwendigen Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen lediglich bei Abschreibungen, Pensions- und Beihilferückstellungen abzusehen.

#### **Stellungnahme des Gemeindedirektors:**

Die Feststellung ist richtig und wird zukünftig beachtet.

Schwerinsdorf, 19.09.2023

---

Bontjer